

Ausstattung von Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät

– Ausnahmen zur Ausrüstpflicht in Deutschland–

(ohne Gewähr)

Grundsätzliche sind mit einem Digitalen Kontrollgerät auszustatten:

- alle Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt,
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen,

mit Erstzulassungsdatum ab 1. Mai 2006.

Achtung:

Wenn ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, ist dieses zu betreiben. Das gilt auch für Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht von 2,8 – 3,5 t.

Ausnahmen für Deutschland sind geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) 3820/85 und in der Fahrpersonal-Verordnung (FPersV). Da die VO (EG) Nr. 561/2006 erst am 11. April 2007 in vollem Umfange in Kraft tritt, gelten bis zu diesem Zeitpunkt auch die in Artikel 4 Nr. 4 bis 13 der VO (EWG) 3820/85 genannten Ausnahmen.

I) Ausnahmen nach VO (EG) 561/2006, Kapitel 1, Artikel 3:

- a) Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
- b) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- c) Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- d) Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- e) Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- f) Spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- g) Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- h) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
- i) Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden

II) Ausnahmen nach FPersV, §1 Abs. 2 und § 18:

Neben den in der EG-Verordnung genannten Fahrzeugen sind national von der Ausstattungspflicht ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen;
2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden;
3. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht;
4. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten oder Schlachthäusern und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;
5. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind;
6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind;
7. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;
8. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km² verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebietes weder durch eine Brücke noch durch eine Furt noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;
9. Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und elektrisch betrieben werden, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gleichgestellt sind;
10. Fahrzeuge, die zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern sowie für die entsprechenden Prüfungen verwendet werden;
11. Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen;
12. Fahrzeuge, die ausschließlich zur privaten, nicht gewerblichen Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu 17 Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.
13. die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

III) Ausnahmen nach VO (EWG) 3820/85, Artikel 4 Nr. 4 bis 13:

Hier genannt sind nur Ausnahmen, die nicht bereits in I) und II) aufgeführt sind.

Achtung: Die nachfolgenden Ausnahmen gelten nur bis zum 10. April 2007.

- a) Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr ¹⁾, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Postsachenbeförderungsdienstes, von Rundfunk und Fernsehen oder für die Erkennung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder -empfang eingesetzt werden;
- b) Fahrzeuge, die für Beförderungen im Zirkus- oder Schaustellergewerbe verwendet werden;
- c) Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.

¹⁾ Der Europäische Gerichtshof hat zu Artikel 4 Ziffer 6 VO (EWG) Nr. 3820/85 unter anderem zu dem im Artikel 4 Ziffer 6 enthaltenen Begriff "Müllabfuhr" Stellung genommen (Pierre Goupil, Mrozek & Jäger), und zwar genauer zur Wortfolge "Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen ... der Müllabfuhr ... eingesetzt werden".

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass unter "Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden" im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 Fahrzeuge zu verstehen sind, die im Rahmen einer im öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Dienstleistung, die unmittelbar von den Behörden oder unter ihrer Kontrolle von Privatunternehmen erbracht wird, für die Abholung von Abfällen aller Art, die keiner Sonderregelung unterliegen, und für deren Weitertransport im Nahbereich eingesetzt sind.

Das heißt, die Fahrzeuge müssen von den zuständigen Stellen nur „eingesetzt“ werden, also nicht unbedingt der zuständigen Stelle gehören. Es fallen demnach auch Fahrzeuge von beauftragten Privatfirmen darunter, die für die in Art. 4 Nr. 6 angeführten öffentlichen Zwecke verwendet werden.